

Ergänzende technische Anschlussbedingungen Niederspannung

Vorwort

Die vorliegenden ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Niederspannung der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG konkretisieren und ergänzen die TAB 2023 v2.0 des BDEW für das Netzgebiet der BIGGE ENERGIE. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Bezugs- und Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz der BIGGE ENERGIE sowie bei Erweiterungen oder Änderungen bestehender Kundenanlagen.

Die Ergänzungen basieren auf den aktuellen technischen Entwicklungen und gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Integration dezentraler Erzeugungsanlagen, steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG und den Ausbau der Elektromobilität. Ziel ist es, einen sicheren, zuverlässigen und effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten.

Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, diese Ergänzungen bei Bedarf anzupassen. Die jeweils aktuelle Version ist auf der Website der BIGGE ENERGIE verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Ergänzende technische Anschlussbedingungen Niederspannung.....	1
Vorwort.....	1
1. Geltungsbereich.....	5
1.1 Allgemeine Anwendung.....	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Sachlicher Geltungsbereich	5
1.4 Verbindlichkeit und Rangfolge	6
1.5 Änderungen und Inkrafttreten	6
2. Begriffe und Abkürzungen	7
2.1 Zweck	7
2.2 Begriffsdefinitionen	7
2.3 Ergänzende lokale Begriffe	7
3. Netzanschluss und Netzanschlusspunkt.....	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Netzanschlusspunkt (NAP).....	8
3.3 Netzanschlussarten	8
3.4 Technische Voraussetzungen	9
3.5 Erweiterung oder Leistungsänderung	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Netzanschlussarten	9
4.3 Netzanschlussausführung	10
4.4 Netzanschlusspunkt	10
4.5 Bemessungsleistung.....	10
4.6 Reservierte Leistung.....	10
4.7 Trennvorrichtung im Netzanschlusskasten	11
4.8 Netzanschluss mit Wandlermessung.....	11
5.1 Allgemeines.....	11
5.2 Verantwortlichkeit.....	11
5.4 Anforderungen an die Kundenanlage bei Verwendung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen.....	12
6. Zählerplatz / Mess- und Steuereinrichtungen.....	12
6.1 Allgemeines.....	12
6.2 Zählerplätze für Direktmessung.....	13

6.3 Zählerplätze für halbindirekte Messung (Wandlermessung)	16
7. Plombierung, Eigentums Grenzen und Siegelung	18
7.1 Allgemeines	18
7.2 Eigentums Grenzen	18
7.3 Siegelung und Zugang	18
8. Inbetriebsetzung und Meldung	19
8.1 Voraussetzungen	19
8.2 Inbetriebsetzung der Messung durch BIGGE ENERGIE	19
8.3 Anmeldung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	20
9. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme	21
9.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme	21
9.2 Wiederinbetriebnahme	22
9.3 Endgültige Stilllegung	22
10. Sonstige technische Anforderungen und Hinweise	22
10.1 Verwendung geeigneter Betriebsmittel	22
10.2 Erdung und Potentialausgleich	22
10.3 Photovoltaik- und Erzeugungsanlagen	23
10.4 Steckerfertige Erzeugungsanlagen (z. B. Balkonkraftwerke)	23
10.5 Speicheranlagen und Ersatzstromversorgung	23
10.6 Technische Kommunikationseinrichtungen	23
11. Meldepflichten und Informationsaustausch	24
11.1 Allgemeine Meldepflichten	24
11.2 Formularwesen und elektronische Anmeldung	24
11.3 Vollständigkeit der Unterlagen	24
11.4 Informationspflichten bei Gefahren oder Störungen	25
12.1 Allgemeine Anforderungen	25
12.2 Zählerplätze	25
12.3 Kommunikationseinrichtung	26
12.4 Anforderungen an den Montageort	26
12.5 Sicherheit und Manipulationsschutz	26
13. Übergangsregelungen	27
13.1 Allgemeine Übergangsregelungen	27
13.2 Bestandsschutz	27
13.3 Stichtag	27

14. Abkürzungen und Begriffe (Glossar)	27
15.1 Allgemeine Informationen und Formulare	29
16. Abschließende Hinweise	30

1. Geltungsbereich

1.1 Allgemeine Anwendung

Die vorliegenden Ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG (TAB BIGGE ENERGIE) gelten verbindlich für sämtliche Anschlussvorhaben an das Niederspannungsnetz der BIGGE ENERGIE, unabhängig davon, ob es sich um:

- Neuanschlüsse
- Erweiterungen oder Leistungsänderungen bestehender Anlagen
- Wiederinbetriebnahmen nach Stilllegung oder
- den Rückbau von Netzanschlüssen

handelt. Sie gelten für alle Spannungsebenen bis einschließlich 1.000V im Sinne der VDE 0100.

Die TAB ergänzen die TAB 2023, Version 2.0 des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und konkretisieren deren Anwendung im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE. Sie sind als verbindlicher Bestandteil der Anschlussbedingungen zu verstehen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese TAB gelten ausschließlich im Versorgungsgebiet der BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG. Eine Übersicht über das genaue Netzgebiet kann bei Bedarf über das Netzportal der BIGGE ENERGIE oder auf Anfrage bereitgestellt werden.

1.3 Sachlicher Geltungsbereich

Diese TAB finden Anwendung auf alle Arten von Kundenanlagen, die mit dem Niederspannungsnetz verbunden werden sollen, insbesondere:

- Bezugsanlagen (private, gewerbliche oder industrielle Nutzung),
- Eigenerzeugungsanlagen (z. B. PV-Anlagen, KWK-Anlagen),
- Speicheranlagen (z. B. Batteriespeicher),
- Ladeinfrastruktur für Elektromobilität,
- steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG,
- Messeinrichtungen und Zusatzkomponenten (z. B. Smart Meter Gateways),
- Baustromanlagen und temporäre Netzanschlüsse.

1.4 Verbindlichkeit und Rangfolge

Die TAB der BIGGE ENERGIE besitzen verbindlichen Charakter für alle an Netzanschlussprozessen beteiligten Parteien, darunter insbesondere:

- Anschlussnehmer,
- eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU),
- Elektrofachkräfte und Planer,
- Dritte mit Anschlussinteresse (z. B. Projektierer).

Sie sind in Verbindung mit den folgenden Regelwerken anzuwenden:

- TAB 2023 v2.0 (BDEW), sofern nicht durch ergänzende Bestimmungen in den TAB der BIGGE ENERGIE ersetzt bzw. abgeändert,
- VDE-AR-N 4100 (Technische Mindestanforderungen an den Anschluss an das Niederspannungsnetz),
- VDE-AR-N 4105 (Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz),
- VDE 0100 (Errichten von Niederspannungsanlagen),
- und weiteren geltenden Normen und Gesetzen.

Im Zweifelsfall gilt die hierarchische Reihenfolge:

1. Gesetzliche Vorgaben (z. B. EnWG, NAV)
2. Allgemeinverbindliche Normen (VDE-AR-N...)
3. TAB 2023 v2.0
4. Ergänzende TAB BIGGE ENERGIE.

1.5 Änderungen und Inkrafttreten

Die TAB wird regelmäßig aktualisiert, um dem technischen Fortschritt sowie gesetzlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Die jeweils gültige Version ist auf der Website der BIGGE ENERGIE veröffentlicht. Die vorliegende Fassung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

2. Begriffe und Abkürzungen

2.1 Zweck

Die nachfolgenden Begriffe gelten im Sinne dieser ergänzenden TAB. Soweit Begriffe nicht ausdrücklich definiert sind, gelten die Definitionen der TAB 2023 v2.0, der VDE-AR-N 4100 sowie einschlägiger Gesetze und technischer Regelwerke.

2.2 Begriffsdefinitionen

- **Anschlussnutzer (ANu):** Natürliche oder juristische Person, die elektrische Energie aus dem Netz der BIGGE ENERGIE entnimmt oder einspeist.
- **Anschlussnehmer (AN):** Eigentümer oder sonstiger dinglich Berechtigter der elektrischen Anlage, mit dem der Netzanschlussvertrag geschlossen wird.
- **Kundenanlage:** Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel hinter dem Netzanschlusspunkt bis zu den Verbrauchs- oder Erzeugungseinrichtungen des Kunden.
- **Netzanschlusspunkt (NAP):** Technisch definierte Stelle, an der die Kundenanlage an das Netz der BIGGE ENERGIE angeschlossen ist.
- **Zählerschrank / Zählerplatz:** Technisch definierter Ort für den Einbau von Mess- und Kommunikationseinrichtungen, entsprechend DIN VDE 0603-1, DIN 43870 und AR 4101.
- **Steuerbare Verbrauchseinrichtung:** Einrichtung im Sinne des §14a EnWG, deren elektrische Leistung durch den Netzbetreiber temporär reduziert oder geschaltet werden kann.
- **EEG-Anlage:** Erzeugungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).
- **VIU (Vertragsinstallationsunternehmen):** Installationsunternehmen, das im Installateur Verzeichnis der BIGGE ENERGIE eingetragen ist.
- **Plombierbarer Bereich:** Bereich im Zählerschrank, der verplombt werden darf und ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder autorisierte Dritte geöffnet werden darf.
- **Lastmanagementsystem (LMS):** Einrichtung zur Verteilung, Reduzierung oder Abschaltung von Lasten in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, insbesondere bei §14a-Anlagen.

2.3 Ergänzende lokale Begriffe

- **Netzanschlussportal** der BIGGE ENERGIE: Online-Plattform zur Beantragung, Dokumentation und Überwachung von Netzanschlussvorhaben.
- **Technisches Zählermanagement:** Eigene Organisationseinheit innerhalb der BIGGE ENERGIE zur Durchführung und Koordination von Zähler ein- und -ausbauten.

3. Netzanschluss und Netzanschlusspunkt

3.1 Allgemeines

Der Netzanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Niederspannungsnetz der BIGGE ENERGIE und der Kundenanlage dar. Er umfasst die Leitungen sowie zugehörige Betriebsmittel von der Abzweigstelle im Verteilungsnetz bis zur Hausanschlussicherung.

Netzanschlüsse werden ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder deren beauftragte Dienstleister hergestellt, geändert oder zurückgebaut. Der Netzanschluss endet am Netzanschlusspunkt.

3.2 Netzanschlusspunkt (NAP)

Der Netzanschlusspunkt ist die Stelle, an der die elektrische Anlage des Kunden an das Netz der BIGGE ENERGIE angeschlossen wird. In der Regel befindet sich der NAP hinter den Hauptsicherungen im Hausanschlusskasten. Ab dort beginnt die Kundenanlage.

Im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE ist die Hauseinführung als Mehrsparteneinführung auszulegen und bauseitig vorzubereiten.

In besonderen Fällen (z. B. Anschluss über Übergabestation, Mieterstrommodelle) kann der NAP abweichend definiert sein. Die konkrete Festlegung erfolgt durch die BIGGE ENERGIE.

3.3 Netzanschlussarten

Im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE werden folgende Anschlussarten realisiert:

- Anschluss über Hausanschlusskasten im Gebäude (Standardfall)
- Anschluss über Anschlusssäule oder Wandkasten (z. B. bei Gartenlauben, Garagen, Baustellen)
- Anschluss über Übergabeschränk oder Übergabestation (bei größeren Leistungen oder Sonderfällen).

In Ausnahmefällen kann ein freileitungsgebundener Anschluss in Randlagen erhalten bleiben, sofern keine Umstellung auf Erdleitung vorgesehen ist.

3.4 Technische Voraussetzungen

Alle Netzanschlüsse müssen den geltenden technischen Regelwerken entsprechen, insbesondere:

- DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen),
- VDE-AR-N 4100 (TAR Niederspannung),
- DIN 43870 (Zählerplätze),
- DIN VDE 0100 (Errichten elektrischer Anlagen).

Die Ausführung erfolgt in Absprache mit der BIGGE ENERGIE nach den jeweils gültigen Ausführungsstandards.

3.5 Erweiterung oder Leistungsänderung

Bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen (z. B. Erhöhung der Leistung, Anschluss zusätzlicher Erzeugungsanlagen, Wallboxen, Wärmepumpen) ist eine formale Anmeldung beim Netzbetreiber erforderlich. Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, die Netzanschlusskapazität vorab zu prüfen und ggf. zu verstärken.

4. Netzanschluss

4.1 Allgemeines

Es gelten die allgemeinen Festlegungen der TAB 2023, Version 2.0. Der Netzanschluss stellt die Verbindung zwischen dem Verteilnetz der BIGGE ENERGIE und der elektrischen Anlage des Anschlussnutzers dar. Die Herstellung, Änderung oder Demontage des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch die BIGGE ENERGIE oder deren beauftragte Unternehmen.

4.2 Netzanschlussarten

Die im Abschnitt 3.2 der TAB 2023 aufgeführten Netzanschlussarten (z. B. über Hausanschlusskasten, Anschluss- oder Wandkasten, Übergabeschränk oder Übergabestation) werden im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE entsprechend angewendet.

Ergänzung: Die Auswahl der Netzanschlussart erfolgt im Rahmen der Anschlussbeantragung im Dialog mit der BIGGE ENERGIE unter Berücksichtigung der örtlichen Netzverhältnisse.

4.3 Netzanschlussausführung

Es gelten die Regelungen der TAB 2023. Die Leitungsführung, Verlegung und Ausführung des Netzanschlusses richten sich nach den technischen Gegebenheiten vor Ort sowie nach Vorgaben der BIGGE ENERGIE.

Hinweis: Die BIGGE ENERGIE behalten sich vor, ergänzende Festlegungen zur Leitungsführung oder zum Leitungsquerschnitt in besonderen Fällen zu machen (z. B. bei beengten Verhältnissen oder besonderen Netzkonfigurationen).

4.4 Netzanschlusspunkt

Der Netzanschlusspunkt (NAP) ist in der Regel die Anschlussklemme der Hausanschlusssicherung. In Sonderfällen kann der NAP abweichend festgelegt werden (z. B. bei Übergabestationen oder Erzeugeranlagen).

Hinweis: Die konkrete Lage des Netzanschlusspunktes wird im Einzelfall durch die BIGGE ENERGIE im Rahmen des Netzanschlussverfahrens bestimmt.

4.5 Bemessungsleistung

Die Festlegung der Bemessungsleistung erfolgt auf Grundlage der durch den Anschlussnutzer angemeldeten elektrischen Leistung und unter Berücksichtigung der geltenden technischen Anschlussregeln. Die BIGGE ENERGIE überprüfen die Netzverträglichkeit im Einzelfall.

4.6 Reservierte Leistung

Es gelten die Vorgaben der TAB 2023. Eine reservierte Leistung (z. B. für spätere Erweiterungen) ist durch den Anschlussnehmer im Rahmen der Anschlussbeantragung anzugeben.

Hinweis: Die Reservierung wird befristet. Details zur Dauer und zum Umgang mit nicht genutzten Reservierungen regelt die BIGGE ENERGIE in ihrem Preisblatt oder durch Einzelentscheidung.

4.7 Trennvorrichtung im Netzanschlusskasten

Es gelten die Anforderungen gemäß TAB 2023. Die BIGGE ENERGIE setzt voraus, dass im Netzanschlusskasten eine geeignete Trennvorrichtung vorhanden ist, um Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten sicher durchführen zu können.

Hinweis: Die Ausführung der Trennvorrichtung erfolgt nach DIN VDE 0603-1 und ist durch den Anschlussnehmer sicherzustellen.

4.8 Netzanschluss mit Wandlermessung

Die allgemeinen Regelungen der TAB 2023 zur Wandlermessung finden Anwendung.

Ergänzung: Die technische Abstimmung der Ausführung erfolgt vorab mit der BIGGE ENERGIE.

Der Einsatz geeigneter, geeichter Wandler Messsysteme sowie die Einhaltung der geltenden Vorgaben (z. B. für Sammelschienenmontage, Messwandler-Auswahl) sind zwingend erforderlich.

5. Anschlussnutzeranlage

5.1 Allgemeines

Die Anschlussnutzeranlage beginnt hinter dem Netzanschlusspunkt. Für Planung, Errichtung, Erweiterung und Änderung gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die Normen der DIN VDE 0100-Reihe sowie die weiteren technischen Anschlussbedingungen der BIGGE ENERGIE.

5.2 Verantwortlichkeit

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Änderung, Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Anlage ist ausschließlich der Eigentümer verantwortlich. Dies gilt auch für die Einhaltung der relevanten Sicherheitsanforderungen sowie der technischen Normen.

Hinweis: Arbeiten an der Anlage dürfen nur eingetragene Elektroinstallationsunternehmen (VIU) ausgeführt werden.

5.3 Überprüfung

Vor der Inbetriebsetzung prüft das ausführende Installationsunternehmen die ordnungsgemäße Ausführung der Anschlussnutzeranlage. Der Nachweis erfolgt durch Übergabe des vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsantrags an die BIGGE ENERGIE.

Ergänzung: Die BIGGE ENERGIE behält sich stichprobenhafte oder anlassbezogene Kontrollen der Anschlussnutzeranlage vor. Eine Inbetriebnahme ohne vorherige Zustimmung des Netzbetreibers ist unzulässig.

5.4 Anforderungen an die Kundenanlage bei Verwendung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen

Im Zusammenhang mit §14a EnWG und den Festlegungen der Bundesnetzagentur (Festlegung zur netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, Az. BK6-22-300) sind bei Anschlussnutzeranlagen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen) besondere Anforderungen zu beachten.

Ergänzung:

- Die BIGGE ENERGIE stellt auf ihrer Webseite ein separates Merkblatt zu den Anforderungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bereit.
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen sind grundsätzlich steuerbar auszuführen. Dabei ist auf die tatsächliche Steuerbarkeit zu achten. Eine digitale Schnittstelle mit Kommunikationsmöglichkeit (z.B. EEBUS) ist grundsätzlich dem analogen Steuerbefehl zu bevorzugen.
- Eine Registrierung und Konformitätsprüfung erfolgt durch den Netzbetreiber im Zuge der Netzverträglichkeitsprüfung.

6. Zählerplatz / Mess- und Steuereinrichtungen

6.1 Allgemeines

Es gelten die Vorgaben der TAB 2023, Version 2.0, ergänzt um die spezifischen Anforderungen der BIGGE ENERGIE. Der Zählerplatz ist Bestandteil der Kundenanlage und muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, insbesondere gemäß VDE-AR-N 4100 und DIN VDE 0603.

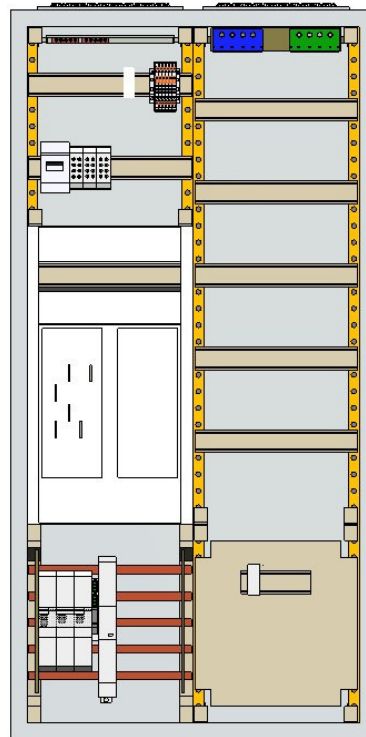
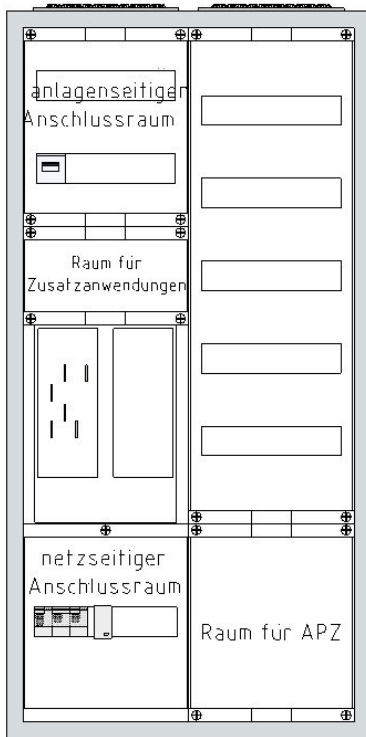
6.2 Zählerplätze für Direktmessung

Zählerplätze für Direktmessung sind grundsätzlich mit einem Raum für Zusatzanwendungen (RfZ) auszuführen. Bei Neubauten oder umfassenden Umbauten ist ein moderner Zählerschrank gemäß VDE-AR-N 4100 mit 5-poliger Sammelschiene (SaS 250A) und integriertem SH-Schalter vorzusehen. Folgende Anforderungen gelten zusätzlich:

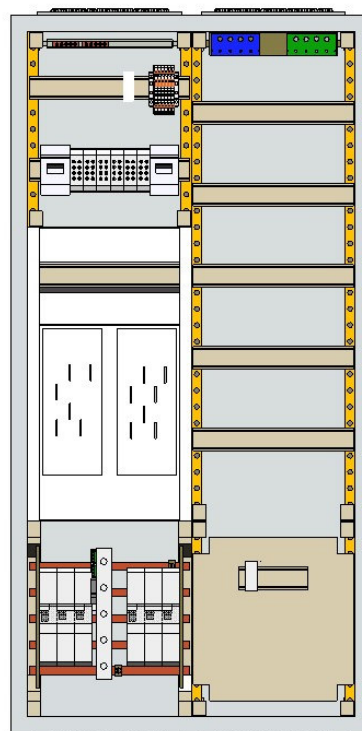
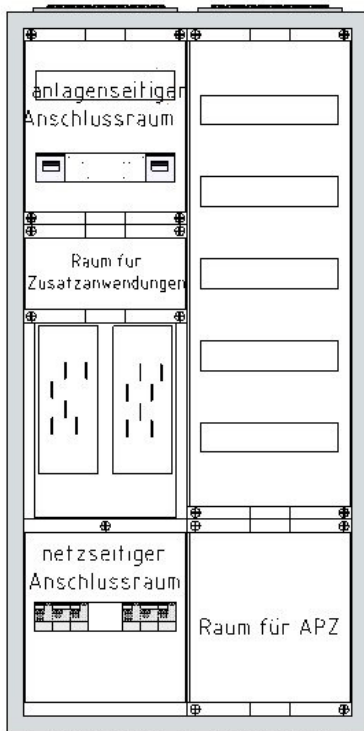
- Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (z. B. Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen, Stromspeicher) ist oberhalb des Zählerfeldes ein Freiraum von mindestens 300 mm vollständig freizuhalten. Dieser Bereich darf ausschließlich für eine Hauptleitungsabzweigklemme und eine Freischaltvorrichtung (z. B. Lasttrennschalter oder Neozed-Lasttrennschalter) genutzt werden.
- Der Zählerplatz ist entweder als BKE-I-Schrank (eHZ) oder mit einer Adapterplatte mit mindestens 12 TE als Raum für Zusatzanwendungen (BKE-AZ) zu errichten.
- Die Opto-elektrische Schnittstelle 6-pol Ausführung ist zu liefern.
- Sofern für den iMSys-Betrieb erforderlich oder sinnvoll ist, spätestens ab der fünften Messstelle eine geeignete 12-V-DC-Spannungsversorgung, vorzugsweise mit einem Sekundärstrom von mind. 2A, vorzusehen.
- Die Zählerschrankumrüstung auf VDE-konforme Ausführung ist zwingend erforderlich bei:
 - Leistungsänderungen (Erhöhung Bezug oder Einspeisung)
 - Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen (PV, BHKW, KWK), außer bei Steckersolargeräten im Rahmen des Solarpakets I – sofern ein sicherer Zählerschrank vorhanden ist
 - Installation dauerhafter elektrischer Verbraucher (z. B. Ladeeinrichtungen jeglicher Art, Fußboden- oder Direktheizungen, Infrarotheizungen, etc.)
 - Erweiterung, Änderung oder Neuerrichtung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (einschließlich Stromspeichern, auch PV-Speicher)
 - Änderung des Lastverhaltens (z. B. Durchlauferhitzer)
 - Einsatz von Frequenzumrichtern, Gleichrichtern oder Transformatoren >3,6 kVA
 - Einsatz von Notstrom- oder Ersatzstromaggregaten, Zentralbatterien oder ähnlichem
 - Nutzungsänderung von Räumen (z. B. von Wohn- zu Gewerbenutzung oder innerhalb Gewerbe von Büro zu Sonnenstudio)
 - Bei zu erwartendem Leistungsbedarf >50 A je Wohneinheit ist der Einsatz einer halbindirekten Mess Einrichtung (Kleinwandleranlage) erforderlich)
 - Bei festgestellten Mängeln oder bei freiwilliger Erneuerung (z. B. Austausch von Kunststoff- zu Metallschrank)
- Bei dauerstrombelasteten Anlagen ist die Zählerplatzverdrahtung wie folgt auszuführen:
 - 16 mm² bei Absicherung max. 50 A
 - 10 mm² bei Absicherung max. 35 A

- Der SH-/SLS-Schalter ist ausschließlich für Sammelschienen des Typs SaS 250A zugelassen. Die Selektivität ist bevorzugt über Leitungsschutzschalter mit Charakteristik C sicherzustellen.
- Verpflichtende Absicherungen für Wohngebäude:
 - EFH ohne Durchlauferhitzer: SH 50 A
 - MFH ohne Durchlauferhitzer: SLS 35 A je Wohneinheit
 - EFH mit Durchlauferhitzer: SLS 63 A
 - MFH mit Durchlauferhitzer: SLS 50 A je Wohneinheit
- Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) sind abhängig von der angemeldeten Leistung abzusichern:
 - bis 16 A: SLS 20 A
 - bis 32 A: SLS 35 A
 - bis 40 A: SLS 50 A
 - bei höheren Leistungen ist eine Kleinwandleranlage zu errichten
- Erdungsanlage:
 - Bei jeder Zählerschrankanpassung ist die Erdungsanlage zu prüfen und ggf. nach DIN 18014 zu erneuern
 - Zulässige Erder: Ring-, Strahlen- oder Tiefenerder aus V4A Edelstahl oder Kupfer
 - Eine Schleifenimpedanzmessung ist unzulässig, insbesondere ohne PEN oder Netzbezug
 - Zielwert: $\leq 600 \text{ Ohm}$, idealerweise $\leq 100 \text{ Ohm}$ bei Neuanlagen
 - Tiefen Erder: mind. 2 bis 200 m², 4 bis 400 m², je weitere 100 m² ein zusätzlicher Erder
 - Eine Messung ist bei Tiefenerdersystemen nicht erforderlich, sofern vollständige Dokumentation gem. DIN 18014 inkl. Plan, Fotodokumentation und Messprotokoll (Formblatt nach 18014) vorliegt
 - Kreuzeder sind unzulässig (seit 1966 nicht mehr zulässig)

Dauerbetrieb



Aussetzbetrieb



6.3 Zählerplätze für halbindirekte Messung (Wandlermessung)

Um bei einem späteren Wechsel des Messstellenbetreibers zum grundzuständigen Messstellenbetreiber einen erneuten Umbau des Zählerplatzes zu vermeiden, wird empfohlen, sowohl die Befestigungsart als auch die Auswahl der Wandler bereits jetzt an die Anforderungen des grundzuständigen Messstellenbetreibers anzupassen.

Eine Konkretisierung hierzu findet sich im BDEW-Musterwortlaut, Kapitel 7.3:

(2) Der Aufbau von halbindirekten Messungen erfolgt nach Vorgabe des Netzbetreibers [z. B. gemäß DIN VDE 0603-2-2 (VDE 0603-2-2) sowie dem VDE/FNN-Hinweis „Zählerplätze mit halbindirekten Messungen bis 1000 A in der Niederspannung (Wandleranlagen)“]. Ab den in der Tabelle 7 (VDE-AR-N 4100) genannten Grenzwerten für die zu erwartenden Betriebsströme ist eine Wandlermessung erforderlich.

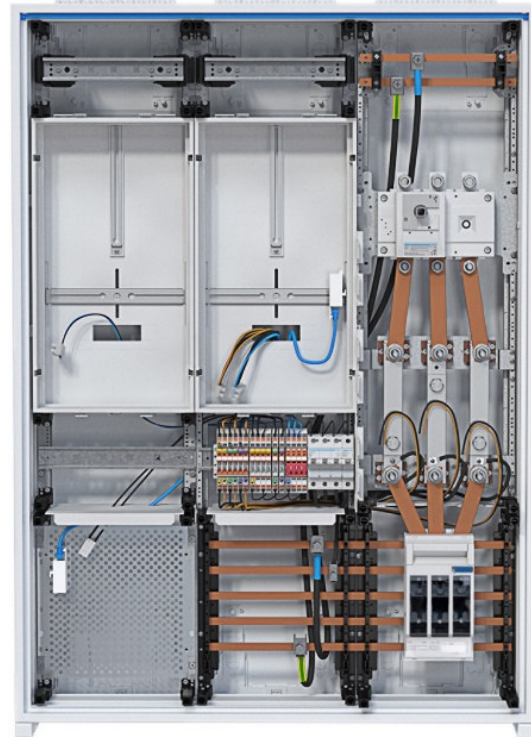
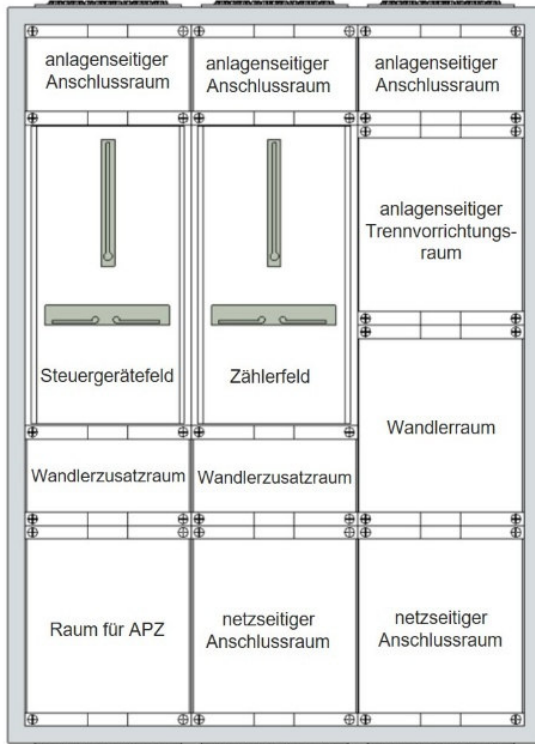
Zählerplätze für halbindirekte Messungen (Wandlermessung) bis 1.000 A sind nach DIN VDE 0603 (VDE 0603) auszuführen.

Aufbau und Funktionsflächen

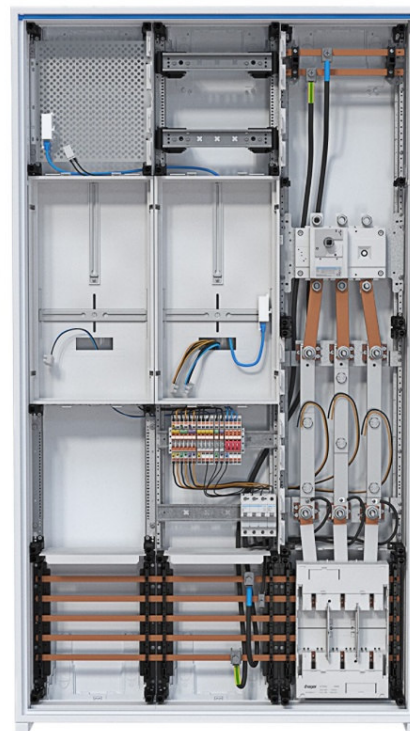
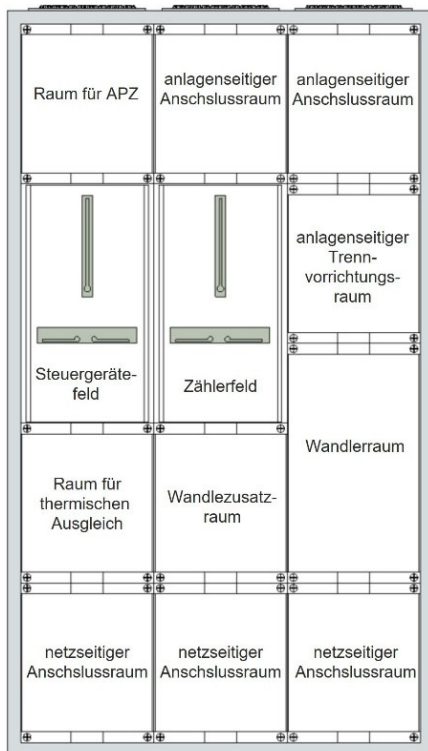
- Für halbindirekte Messungen müssen folgende Funktionsflächen vorhanden und nach DIN EN 61439 (VDE 0660-600) geprüft sein:
 - Raum für netzseitige Trennvorrichtung
 - Wandlerraum
 - Raum für anlagenseitige Trennvorrichtung
 - Wandlerzusatzraum
 - Zählerfeld
 - (zusätzlicher) Raum für Zusatzanwendungen mit mindestens einer Hutschiene für die Aufnahme von mind. 12 Teilungseinheiten (kann durch Hutschiene montage in einem Steuergerätefeld realisiert werden)
 - Raum für APZ (1 je Kundenanlage)
 - Anlagenseitiger Anschlussraum

Die Ausführung einer Wandlermessung bei Betriebsströmen über 200 A ist im Vorfeld mit Bigge-Energie abzustimmen. Die Anforderungen für Wandlermessungen bis einschließlich 200 A sind in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Kleinwandlermessung bis 100A



Wandlermessung bis 200A



7. Plombierung, Eigentums Grenzen und Siegelung

7.1 Allgemeines

Alle Plombierungen an Anlagenteilen, die der Kontrolle der BIGGE ENERGIE unterliegen, dürfen ausschließlich von der BIGGE ENERGIE oder durch deren Beauftragte gesetzt, entfernt oder verändert werden. Dies betrifft insbesondere die Plombierung an Messeinrichtungen, Übergabepunkten, Zählerplätzen, Hausanschlusssicherungen (SLS/SH), Steuergeräten (§14a EnWG), Hauptleitungsabzweigklemmen und Freischaltstellen.

Unberechtigtes Entfernen oder Manipulieren von Plomben stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die BIGGE ENERGIE behält sich in solchen Fällen das Recht vor, die Versorgung unverzüglich zu unterbrechen und den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers überprüfen zu lassen.

7.2 Eigentums Grenzen

Die Eigentums Grenze zwischen Netzbetreiber (BIGGE ENERGIE) und Anschlussnehmer liegt in der Regel an den Hauptsicherungen im Hausanschlusskasten bzw. am Ausgang der Netzanschlussleitung. Die genaue Position der Eigentums Grenze ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag bzw. den örtlichen Gegebenheiten und wird durch die BIGGE ENERGIE bei der Anschluss herstellung festgelegt.

Die Eigentums Grenze ist für den Installateur zwingend zu beachten. Eingriffe in Anlagenteile des Netzbetreibers (z. B. Netzanschlussleitung, Hausanschlusskasten, Messeinrichtung) sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der BIGGE ENERGIE zulässig.

7.3 Siegelung und Zugang

Alle Bereiche, in denen Messung, Steuerung oder Schaltfunktionalitäten vorhanden sind, müssen plombierbar sein. Zählerfelder, Steuergeräte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, Freischaltstellen und Wandler Messplätze sind grundsätzlich mit geeigneten Siegelmöglichkeiten auszustatten. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Ein verplombter Zugang darf nur durch die BIGGE ENERGIE geöffnet werden. Bei dringendem Bedarf (z. B. Störungsbeseitigung) durch das VIU ist unverzüglich nach Öffnung eine Meldung an die BIGGE ENERGIE abzugeben. Eine unautorisierte Wiederverplombung ist nicht zulässig.

8. Inbetriebsetzung und Meldung

8.1 Voraussetzungen

Die Inbetriebsetzung von Anlagen im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE darf ausschließlich durch eingetragene Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) erfolgen, die in einem Installateur Verzeichnis eines Versorgers gelistet sind. Voraussetzung ist eine vollständig und korrekt ausgefüllte Inbetriebsetzungsanzeige sowie die Bestätigung, dass die Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN VDE 0100, 0105, DIN 18015 sowie der VDE-AR-N 4100) errichtet wurde.

Der Netzanschluss darf erst nach Freigabe durch die BIGGE ENERGIE in Betrieb genommen werden.

8.2 Inbetriebsetzung der Messung durch BIGGE ENERGIE

Die eigentliche Inbetriebnahme der Messeinrichtung sowie das Setzen und Plombieren der Zähler erfolgt ausschließlich durch Mitarbeitende der BIGGE ENERGIE oder beauftragte Unternehmen. Eine Terminabstimmung mit dem VIU ist rechtzeitig vorzunehmen. Messplätze müssen frei zugänglich, vollständig aufgebaut und plombierbar sein.

Eine Inbetriebnahme erfolgt nur, wenn:

- die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht,
- alle geforderten Unterlagen vollständig vorliegen (z. B. Inbetriebsetzungsanzeige, Prüfprotokolle),
- die Voraussetzungen des Netzanschlussvertrags erfüllt sind.

8.3 Anmeldung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

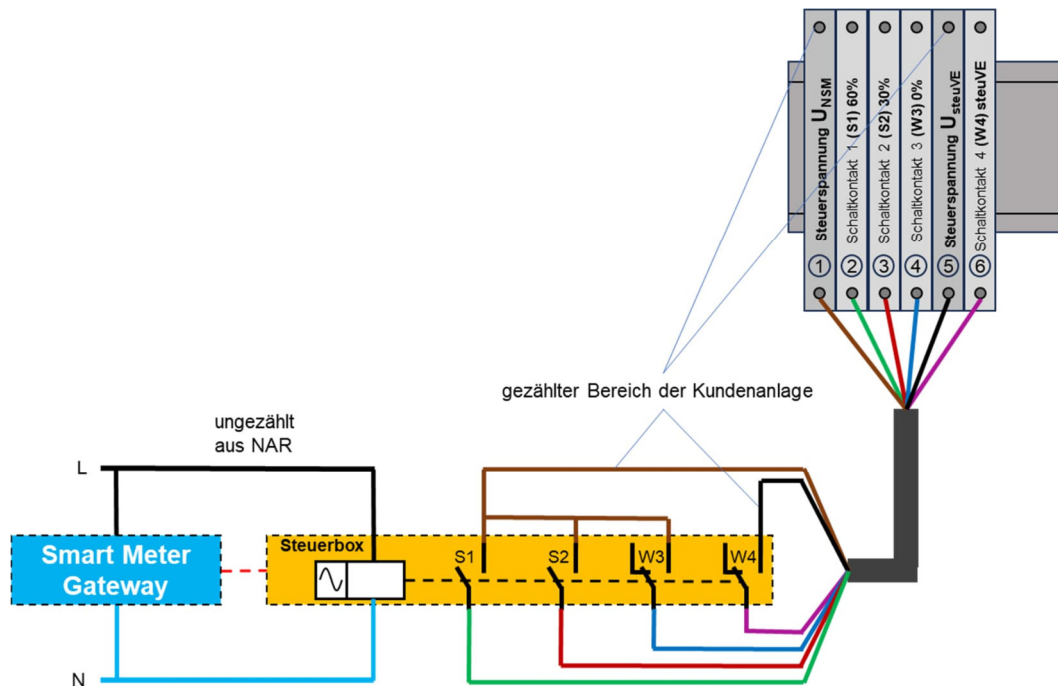
Es ist grundlegend zu prüfen, ob die Anlage eine steuerbare Verbrauchseinrichtung darstellt.

Bestandsanlagen Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024 und bereits vereinbarte Steuerung	Bestandsanlagen Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024 aber keine vereinbarte Steuerung	Neue Anlagen Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2024	Neue Anlagen mit weniger als 4,2 kW Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2024	Nachtspeicherheizungen
<p>Ja, spätestens ab dem 1. Januar 2029.</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2028 bleiben die geltenden Bedingungen unverändert. Anschließend werden sie in die neue Regelung überführt.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, schon jetzt freiwillig die neue Regelung umzusetzen. Dafür ist eine entsprechende Vereinbarung mit dem Netzbetreiber erforderlich.*</p>	<p>Nein.</p> <p>Diese Bestandsanlagen bleiben dauerhaft von den neuen Regelungen ausgenommen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, freiwillig in die neue Regelung zu wechseln.*</p>	<p>Ja.</p> <p>Seit 1. Januar 2024 unterliegt jede neue steuerbare Verbrauchseinrichtung mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW den neuen Regelungen.</p>	<p>Nein.</p> <p>Neue Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von weniger als 4,2 kW sind grundsätzlich nicht von den neuen Regelungen umfasst. Es ist nicht nötig, diese Anlagen zu steuern. Wärmepumpen bzw. Klimageräte sind ggfs. zusammenzufassen.</p>	<p>Für Nachtspeicherheizungen haben die bislang geltenden Regelungen dauerhaft Bestand.</p>

* Wenn Sie sich dafür entscheiden, freiwillig früher in die neuen Regelungen zu wechseln, ist diese Entscheidung verbindlich.

Ein Zurückwechseln ist dann **nicht** mehr möglich.

Die Installation steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgt grundsätzlich gemäß den Empfehlungen zum Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des BDEW. Es ist eine Steuersignalleiste im anlagenseitigen Anschlussraum (AAR) der Kundenanlage gemäß nachfolgender Abbildung zu errichten.



Die Anmeldung und Inbetriebnahme steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG (z. B. Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen, Klimaanlage, Batteriespeicher) erfolgt über die Onlineportale der BIGGE ENERGIE und ist zusätzlich zur allgemeinen Inbetriebsetzung bei der BIGGE ENERGIE einzureichen. Diese Einrichtungen dürfen erst nach erfolgter Zustimmung und Zählereinbau genutzt werden. Die Einhaltung der technischen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Trennung, Freischaltmöglichkeit und Absicherung, ist zwingend erforderlich.

9. Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

9.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Soll eine Kundenanlage oder ein Netzanschluss vorübergehend stillgelegt werden (z. B. bei Leerstand oder Umbau), ist dies der BIGGE ENERGIE durch das VIU oder den Anschlussnehmer vorab schriftlich mitzuteilen. Der Zähler kann auf Wunsch demontiert und die Anlage plombiert werden. Eine Wasser- oder Stromentnahme ist danach nicht mehr möglich.

9.2 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschließlich nach Absprache und gegebenenfalls nach Prüfung durch die BIGGE ENERGIE. Voraussetzung ist:

- eine technisch einwandfreie, geprüfte und betriebsbereite Anlage,
- Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (inkl. Prüfprotokoll),
- Terminabstimmung mit der BIGGE ENERGIE.

Nach längerer Außerbetriebnahme (>6 Monate) kann eine erneute Prüfung oder Begutachtung durch die BIGGE ENERGIE erforderlich werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Netzbetreiber.

9.3 Endgültige Stilllegung

Eine vollständige, dauerhafte Stilllegung ist der BIGGE ENERGIE über genannte Onlineportale über einen VIU anzuzeigen. Der Rückbau des Netzanschlusses erfolgt durch autorisierte Fachfirmen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer. Der Anschluss wird durch die BIGGE ENERGIE technisch und vertraglich aufgehoben.

10. Sonstige technische Anforderungen und Hinweise

10.1 Verwendung geeigneter Betriebsmittel

Es dürfen ausschließlich Betriebsmittel eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Einsatzbereich geeignet und den geltenden Normen, Richtlinien und den Vorgaben der BIGGE ENERGIE entsprechen. Die Kompatibilität mit Messeinrichtungen, Kommunikationsmodulen oder Schaltgeräten ist sicherzustellen.

- Die BIGGE ENERGIE behalten sich ausdrücklich vor, PV-Anlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme durch einen bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei Mängeln trägt der Anschlussnehmer die Kosten der Wiederholungsprüfung.

10.2 Erdung und Potentialausgleich

Die Erdungsanlage ist gemäß DIN 18014 auszuführen. Bei Veränderungen an der elektrischen Anlage – insbesondere bei Zählerschrankanpassung – ist die Erdung auf normgerechte Ausführung zu prüfen. Dokumentationspflicht siehe Abschnitt 5.2.

10.3 Photovoltaik- und Erzeugungsanlagen

Für alle PV- und sonstigen Einspeiseanlagen gelten die technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, ergänzt durch die Vorgaben der BIGGE ENERGIE. Eine Rückwirkung auf das Netz muss ausgeschlossen sein. Die Messung erfolgt je nach Anlagenkonfiguration über Zwei-Richtungszähler oder über Wandlersysteme.

Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, PV-Anlagen und steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG) vor der Inbetriebnahme durch einen durch die BIGGE ENERGIE bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen. Bei festgestellten Mängeln ist die erneute Prüfung nach erfolgter Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer zu tragen, sofern dieser für die Mängel verantwortlich ist.

10.4 Steckerfertige Erzeugungsanlagen (z. B. Balkonkraftwerke)

Balkon-PV-Anlagen sind gemäß Solarpaket I auszuführen und im MaStR anzumelden.

10.5 Speicheranlagen und Ersatzstromversorgung

Für Stromspeicher, Notstromaggregate und Umschalteneinrichtungen gelten erhöhte Anforderungen. Der Anschluss ist genehmigungs- und anmeldepflichtig. Schutzkonzepte sind vorzulegen. Eine Einspeisung in das Netz der BIGGE ENERGIE bei Netzausfall ist unzulässig, sofern keine netzschutzkonforme Trennung realisiert wurde.

10.6 Technische Kommunikationseinrichtungen

Soweit von der BIGGE ENERGIE gefordert, sind technische Kommunikationseinrichtungen (z. B. CLS-Schnittstellen für §14a EnWG) in geeigneter Weise vorzusehen. Dies umfasst Platz, Zugänglichkeit sowie Kompatibilität mit vorhandenen Messeinrichtungen. Adapterplatten oder zusätzliche Einbausätze sind zu berücksichtigen.

Ein Leerrohr mit Durchmesser M25 und Blindstopfen für die Installation einer Außenantenne für den 4G/LTE/5G-Empfang ist bei §14a EnWG-Anlagen vorzusehen. Siehe Punkt 12.3

11. Meldepflichten und Informationsaustausch

11.1 Allgemeine Meldepflichten

Alle Vorhaben, die den Netzanschluss betreffen, insbesondere Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen von Kundenanlagen, sind der BIGGE ENERGIE rechtzeitig vor Umsetzung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für:

- die Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen,
- die Errichtung oder Änderung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (§14a EnWG),
- den Anschluss oder die Änderung von Speichern und Ladeeinrichtungen,
- Änderungen in der Nutzung (z. B. von Wohnnutzung zu gewerblicher Nutzung),
- Änderungen an der Schutzkonzeption, der Erdungsanlage oder der Messanordnung,
- Austausch oder Umbau des Zählerschranks.

11.2 Formularwesen und elektronische Anmeldung

Die BIGGE ENERGIE stellt für alle meldepflichtigen Maßnahmen entsprechende Formulare und elektronische Anmeldeverfahren bereit. Diese sind verpflichtend zu verwenden. Die Anmeldung hat grundsätzlich durch ein eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) zu erfolgen.

11.3 Vollständigkeit der Unterlagen

Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Hierzu zählen unter anderem:

- Lagepläne
- Fotos vom Zählerschrank inkl. Messstelle
- Datenblätter der geplanten Betriebsmittel,
- vollständige Angaben zu geplanten Erzeugungs- oder Verbrauchsanlagen (inkl. Leistung, Topologie, Hersteller, Typ),
- Schutz- und Messkonzepte,
- Nachweise zur Erdungsanlage gemäß DIN 18014,
- ggf. Konformitätserklärungen, Prüfprotokolle und Gutachten.

11.4 Informationspflichten bei Gefahren oder Störungen

Bei festgestellten Mängeln, Gefahren oder Unregelmäßigkeiten in Kundenanlagen ist unverzüglich eine Meldung an die BIGGE ENERGIE zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere:

- akute Gefährdungen für Personen oder Sachen
- Rückwirkungen auf das Netz der BIGGE ENERGIE
- nicht normgerechte oder unsachgemäße Installationen
- Manipulationen an Messeinrichtungen oder Kommunikationseinrichtungen.

12. Zählerplatz, Messeinrichtung und Kommunikationseinrichtung

12.1 Allgemeine Anforderungen

Der Einbauort der Messeinrichtung muss dauerhaft gut zugänglich, frostfrei, ausreichend beleuchtet sowie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sein. Die Messeinrichtung ist ausschließlich an der vorgesehenen Stelle im Zählerschrank oder in der entsprechenden Messanordnung zu montieren. Der Zählerschrank ist entsprechend DIN VDE 0603 und DIN 43870 auszuführen.

12.2 Zählerplätze

Es dürfen ausschließlich Zählerplätze verwendet werden, die den gültigen technischen Anschlussbedingungen der BIGGE ENERGIE sowie den Anforderungen der VDE-AR-N 4100 entsprechen. Der Zählerplatz ist übersichtlich und eindeutig zu beschriften. Unbelegte Zählerplätze sind mit einer Abdeckung zu versehen.

Zulässig für Direktmessungen sind ausschließlich:

- BKE-I-Systeme (eHZ-Zählerplätze) oder
- 3-Punkt-Zählerplätze mit fest verbauter BKE-AZ-Adapterplatte mit einer Reservefläche von mindestens 8 Teilungseinheiten (TE) im Raum für Zusatzanwendungen (RfZ).

Zulässig für Indirektmessungen sind ausschließlich:

- 3-Punkt Zählerplatz mit Messwandler-Trennklemme

Andere Bauformen, insbesondere solche ohne reservierte Ausbaumöglichkeiten oder ohne Adapterlösung, sind unzulässig.

12.3 Kommunikationseinrichtung

Zähler mit Kommunikationseinrichtung (moderne Messeinrichtung, intelligente Messsysteme) sind so zu montieren, dass der Einbau und Betrieb des Kommunikationsmoduls jederzeit problemlos möglich sind. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Steckverbindungen frei zugänglich und nicht behindert sind.

Die zur Datenkommunikation eingesetzten Komponenten (z. B. Smart-Meter-Gateways) müssen störungsfrei betrieben werden können. Eine ausreichende Mobilfunkverbindung ist vom Anschlussnehmer sicherzustellen. Gegebenenfalls ist ein Leerrohr M25 für Antennenkabel gem. VDE-AR-N 44100 nachzulegen.

12.4 Anforderungen an den Montageort

Der Montageort muss folgenden Bedingungen entsprechen:

- jederzeit frei zugänglich ohne Hilfsmittel,
- temperaturbeständig und trocken,
- manipulationssicher (z. B. durch geeignete Befestigung und Siegelung),
- mit ausreichend freiem Raum zur Durchführung aller Montage- und Wartungsarbeiten.

12.5 Sicherheit und Manipulationsschutz

Die BIGGE ENERGIE behält sich vor, bei Verdacht auf Manipulation an Messeinrichtungen oder Kommunikationseinrichtungen die betreffende Anlage einer technischen Überprüfung zu unterziehen. Festgestellte Manipulationen werden dokumentiert und zur Anzeige gebracht. Alle Messeinrichtungen sind plombierbar auszuführen.

13. Übergangsregelungen

13.1 Allgemeine Übergangsregelungen

Für Kundenanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Technischen Anschlussbedingungen (TAB) errichtet wurden, gelten folgende Übergangsregelungen:

- Bestehende Anlagen müssen nicht rückwirkend angepasst werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Errichtung den geltenden Vorschriften entsprochen haben und weiterhin sicher betrieben, werden können.
- Änderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Anlagen führen zur Anwendung der aktuellen TAB in vollem Umfang für den betroffenen Anlagenteil.
- Eine vollständige Anpassung der Anlage an die neuen TAB kann verlangt werden, wenn wesentliche Mängel, Sicherheitsrisiken oder nicht mehr zulässige Komponenten festgestellt werden.

13.2 Bestandsschutz

Ein Bestandsschutz besteht nur, sofern:

- keine sicherheitstechnischen Mängel vorliegen,
- die Anlage weiterhin den anerkannten Regeln der Technik genügt,
- keine Leistungs- oder Nutzungsänderung erfolgt ist, die eine neue Auslegung erfordert.

13.3 Stichtag

Der Stichtag für das Inkrafttreten dieser Technischen Anschlussbedingungen wird durch die BIGGE ENERGIE veröffentlicht. Änderungen oder Ergänzungen der TAB sind ab dem jeweiligen Veröffentlichungsdatum bindend.

14. Abkürzungen und Begriffe (Glossar)

AN

Anschlussnehmer (Eigentümer bzw. Vertragspartner des Netzanschlusses, häufig identisch mit dem Anlagenbetreiber).

AGB-Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom; Bedingungen der BIGGE ENERGIE für Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge.

BKE-I / BKE-AZ

Befestigungs-Kit für eHZ-Zähler (BKE-I) bzw. Adapterplatte (BKE-AZ) für 3-Punkt-Zählerplätze zur Integration von eHZ.

DIN VDE

Deutsches Institut für Normung / Verband der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e. V. – Herausgeber technischer Regeln.

DLE

Durchlauferhitzer

eHZ

Elektronischer Haushaltszähler, meist steckbar ausgeführt.

EVU

Energieversorgungsunternehmen.

HAK

Hausanschlusskasten.

MSA

Moderne Messeinrichtung bzw. Smart Metering Anlage.

RfZ

Raum für Zusatzanwendungen.

RCD

Fehlerstrom-Schutzschalter (Residual Current Device), z. B. Typ A, B, F.

SaS

Sammelschiene, insbesondere 5-polige Sammelschiene mit 250 A.

SLS / SH

Selektiver Leitungsschutzschalter bzw. Hauptschalter.

SteuVE

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG.

TAB

Technische Anschlussbedingungen.

TE

Erstellt durch
Ingenieurbüro Wilmes, Christopher Wilmes
Smart Grid Consulting
<https://www.wilmes.de>

Teilungseinheit, Maß für die Breite von Betriebsmitteln auf Tragschienen (1 TE \triangleq 18 mm).

VIU

Vertragsinstallationsunternehmen; konzessionierter Elektroinstallationsbetrieb mit Zulassung im Netzgebiet der BIGGE ENERGIE.

Zählerschrank / Zählerplatz

Einbauraum für Messeinrichtungen, i. d. R. in Übereinstimmung mit DIN 43870 und VDE-AR-N 4100.

15. Kontaktinformationen

Für alle Fragen rund um Netzanschluss, Inbetriebnahme, technische Anforderungen sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen stehen Ihnen die folgenden Ansprechpartner der BIGGE ENERGIE zur Verfügung.

Bitte reichen Sie alle relevanten Unterlagen bevorzugt über das elektronische Anmeldeportal ein.

Erreichbarkeit:

Mo - Fr 8:30 - 12:30 Uhr
Mo, Di, Do 13:30 - 16:00 Uhr

Postanschrift:

BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG

In der Wüste 8
57462 Olpe

In der Stesse 14
57439 Attendorn

Telefon: 02761 896-2222
E-Mail: info@BIGGE-ENERGIE.de

15.1 Allgemeine Informationen und Formulare

Die jeweils aktuellen Formulare, technische Informationen sowie Hinweise zur Anmeldung finden Sie online unter:

Netzanschlussportal:

<https://www.BIGGE-ENERGIE.de/netzkunden-marktpartner/hausanschluss/netzanschlussportal/>

Einspeiseportal:

<https://www.BIGGE-ENERGIE.de/photovoltaik/einspeiseportal/>

Inbetriebsetzungsportal:

<https://www.BIGGE-ENERGIE.de/netzkunden-marktpartner/inbetriebsetzungsportal/>

16. Abschließende Hinweise

Wir danken allen Vertragsinstallationsunternehmen, Planern und Fachhandwerkern für die konstruktive Zusammenarbeit und das Engagement im Sinne eines sicheren, leistungsfähigen und zukunftsfähigen Stromnetzes.

Auf eine weiterhin verlässliche und professionelle Zusammenarbeit – im Interesse unserer Kundinnen und Kunden und zur Stärkung des Elektrohandwerks.